

Anlage 3

(zu §§ 57 und 66 GGO)

Redaktionelle Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften

(Anklicken eines Abschnittes führt direkt zur entsprechenden Textstelle)

I.	Geltungsbereich	3
II.	Allgemeines.....	3
III.	Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftensprache	4
IV.	Bezeichnung	7
V.	Äußere Form	9
VI.	Abkürzungen, Bezeichnung angeführter Textstellen.....	12
VII.	Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften	15
VIII.	Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen und Verwaltungszuständigkeiten	17
IX.	Inkrafttreten	18
X.	Eingangs- und Schlussformel bei Gesetzen	19
XI.	Eingangs- und Schlussformel bei Rechtsverordnungen	19
XII.	Bekanntmachung von Neufassungen	21
XIII.	Besondere Hinweise für Vorschriften mit EG-Bezug.....	23
XIV.	Gestaltung von Zustimmungsgesetzen zu Staatsverträgen.....	24
XV.	Weitere Bearbeitungshinweise.....	26
XVI.	Stichwortverzeichnis	27

I. Geltungsbereich

Rand-Nr.:

Die Redaktionellen Richtlinien gelten für die Gestaltung der Entwürfe von Gesetzen, von Rechtsverordnungen und Anordnungen über die sachliche Zuständigkeit von Behörden (Rechtsvorschriften). Die Richtlinien für Rechtsverordnungen gelten für Anordnungen entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

1

[zum Textanfang](#) [zum Inhaltsverzeichnis](#) [zum Stichwortverzeichnis](#)

II. Allgemeines

1. Rechtsvorschriften sollen nur solche Bestimmungen enthalten, denen ein Regelungsgehalt zukommt, Programmsätze, Präambeln und allgemeine Zielbeschreibungen sind zu vermeiden. Vorschriften, die lediglich auf die sich bereits aus anderen Bestimmungen ergebenden Folgen hinweisen, also lediglich deklaratorischer Art sind, dürfen nur aufgenommen werden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist.

2

2. Verweisungen sind möglichst zu vermeiden; insbesondere sollen Verweisungen auf Vorschriften unterbleiben, die ihrerseits wieder auf andere Vorschriften verweisen. Ist eine Verweisung erforderlich, soll sie so gefasst werden, dass der Grundgedanke der Vorschrift verständlich bleibt.

3

Beispiel: „Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass der Sonderabgabe gilt § 59 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entsprechend.“

Wird auf eine Vorschrift in der bei Inkrafttreten der zu erlassenden Norm geltenden Fassung verwiesen, handelt es sich um eine „statische Verweisung“. Eine „dynamische Verweisung“ erklärt die Vorschrift in ihrer jeweils geltenden Fassung für anwendbar. Soll ausnahmsweise eine dynamische Verweisung verwendet werden, empfiehlt es sich, dies zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten deutlich zum Ausdruck zu

4

bringen.

Beispiel: „... gilt § 59 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom ... (GVBl. I S. ...), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... , in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

Eine dynamische Verweisung auf Vorschriften des Bundes oder der Europäischen Gemeinschaften kommt im Regelfall nicht in Betracht.

3. Änderungen sollen möglichst aus sich heraus verständlich sein. Bei umfangreichen Änderungen sollen entweder die Rechtsvorschriften insgesamt neu erlassen oder zusammenhängende Vorschriftenteile neu gefasst werden. 5

4. Rechtsvorschriften müssen im Übrigen sprachlich einwandfrei und soweit wie möglich für jedermann verständlich sein. Fremdwörter dürfen nur verwendet werden, wenn kein geeignetes deutsches Wort zur Verfügung steht. In Zweifelsfällen kann es angebracht sein, eine Stellungnahme der Gesellschaft für Deutsche Sprache einzuholen. 6

[zum Textanfang](#) [zum Inhaltsverzeichnis](#) [zum Stichwortverzeichnis](#)

III. Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftenprache

1. Bei der sprachlichen Gestaltung von Vorschriften ist der Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten. Vorschriften sollen so gefasst werden, dass grundsätzlich eine geschlechtsneutrale oder die feminine und maskuline Form einer Personenbezeichnung verwendet wird. 7

2. a) Soweit zur Bezeichnung natürlicher Personen geschlechtsneutrale Formulierungen nicht zur Verfügung stehen, soll an die Stelle des verallgemeinernden Maskulinums die Benennung beider Geschlechter treten. Soll im Regelungsbereich die Aufgabenwahrnehmung auch durch Frauen betont werden, ist die Benennung beider Geschlechter vorzusehen. 8

- b) Als sprachliche Gestaltungsmittel für geschlechtsneutrale Formulierungen kommen insbesondere in Betracht: 9

- aa) die Verwendung geschlechtsindifferenter Personenbezeichnungen.
Zu diesen Personenbezeichnungen gehören Substantive wie „Person“ („Vertrauensperson“ statt „Vertrauensmann“) oder „Mitglied“, Substantive mit Endungen auf „-kraft“ („Hilfskraft“), „-teil“ („Elternteil“) oder „-leute“ („Eheleute“, „Obleute“). Dazu gehören alle Pluralformen substantivierter Partizipien und Adjektive („die Angestellten“, „die Minderjährigen“, „die Wahlberechtigten“);
- bb) die Veränderung der Satzgestalt.
Maskuline Personenbezeichnungen können durch Adjektive („ärztliche Behandlung“ statt „Behandlung durch einen Arzt“) oder nicht personenmarkierte Substantive („das vorsitzende Mitglied“ statt „der Vorsitzende“) ersetzt werden.
- c) Zur Bezeichnung beider Geschlechter werden voll ausgeschriebene Parallelformulierungen verwendet; die feminine Form ist grundsätzlich voranzustellen. Feminine und maskuline Formen werden durch die Konjunktion „und“ oder „oder“ verbunden.
Das Wort „beziehungsweise“ und die Wortkombination „und/oder“ sollen nicht benutzt werden. Schrägstrichformen oder Einklammerungen sind, abgesehen von ihrem Einsatz in Tabellen und Übersichten, nicht zu verwenden. Das große Binnen-I („KäuferIn“) scheidet aus. 10
3. a) Gilt eine maskuline Personenbezeichnung sowohl für natürliche als auch juristische Personen, ist zu prüfen, ob ein entsprechender geschlechtsindifferenter Ausdruck zur Verfügung steht oder ob Umformulierungen möglich sind, die die Verwendung der Personenbezeichnung in der maskulinen Form erübrigen. Soweit keine geschlechtsneutralen Alternativformulierungen gefunden werden können, ist zunächst im Einzelfall zu prüfen, ob auf Parallelformulierungen umgestellt werden kann. Auf Parallelformulierungen wird dann verzichtet, wenn dargelegt werden kann, dass ein besonders hoher Grad an Abstraktheit und Personenferne vorliegt (z. B. Gewährträger, Veranstalter). 11
- b) Zusammengesetzte Ausdrücke (Komposita), in denen das vorangestellte Bestimmungswort eine maskuline Personenbezeichnung ist („Schülervertretung“, „Ärztekammer“), sind in der bisherigen Form 12

beizubehalten. Auch aus einer maskulinen Personenbezeichnung mit Hilfe einer Nachsilbe abgeleitete Wörter („kaufmännisch“, „ärztlich“, „Studentenschaft“) sind unverändert weiter zu verwenden.

4. Durch Parallelformulierungen werden Vorschriften nicht unerheblich länger, komplizierter und schwerer verständlich. Es sind deshalb zunächst alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Regelungen durch Umformulierung so knapp, klar, verständlich und sprachlich einwandfrei wie möglich zu halten. Umformulierungen können den Stil schwerfälliger und die Aussage weniger anschaulich machen. Die Vor- und Nachteile einer Parallelverwendung und einer Umformulierung sind deshalb jeweils im Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass keine Sinnveränderungen oder Unklarheiten entstehen. 13
5. Soweit eine maskuline Personenbezeichnung durch Bundesrecht oder Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften bestimmt ist kann sie nicht durch eine neue geschlechtsindifferente Personenbezeichnung ersetzt werden. Umformulierungen und paarige Bezeichnungen sind damit nicht ausgeschlossen. 14
6. Bei Vorschriften, die bundeseinheitlich mit übereinstimmendem Text erlassen werden scheidet eine Umstellung der Personenbezeichnung aus. Hier ist bereits bei der Vorschriftenentstehung auf die Verwendung geschlechtsneutraler oder paariger Formulierungen hinzuwirken. 15
7. Innerhalb eines Regelungswerkes darf eine Personenbezeichnung nur in ein und derselben Form, verwendet werden, Es ist grundsätzlich nicht zulässig, im Rahmen einer Novelle eine Personenbezeichnung an einer Stelle zu ändern, die übrigen entsprechenden Bestimmungen aber unverändert zu lassen. 16
8. Neue Personenbezeichnungen dürfen grundsätzlich nur in der ranghöheren Rechtsquelle eingeführt werden, Bevor in einer Rechtsverordnung eine gesetzliche Personenbezeichnung geändert wird, ist zunächst auf eine gesetzliche Änderung hinzuwirken. Umformulierungen und paarige Bezeichnungen. sind damit nicht ausgeschlossen. 17
9. Eine Neubekanntmachungsermächtigung, die die Umstellung der durch die Novelle nicht geänderten Personenbezeichnungen ermöglichen soll, ist nicht 18

zulässig.

10. Behördenbezeichnungen sollen geschlechtsneutral gefasst werden. 19
11. Die jeweiligen Berufs- und Amtsbezeichnungen sind für Frauen und Männer im vollen Wortlaut ausdrücklich festzulegen. 20
12. Soweit die Wortwahl für persönliche Angaben in Dokumenten (Urkunden, Zeugnisse oder Formulare) durch Vorschriften mit maskulinen Personenbezeichnungen festgelegt ist, sind die Vorschriften so zu verändern, dass sie entweder geschlechtsneutrale Formulierungen enthalten oder geschlechtsspezifisch ausgestattet sind. 21
13. Die Umsetzung und Einhaltung dieser Grundsätze wird bei Bedarf durch eine Kommission „Rechtssprache“ überprüft. In der Kommission sind die Staatskanzlei, das Innenministerium, das Justizministerium und das für Frauen zuständige Ministerium vertreten. 22

[zum Textanfang](#) [zum Inhaltsverzeichnis](#) [zum Stichwortverzeichnis](#)

IV. Bezeichnung

1. Die Überschrift einer Rechtsvorschrift soll möglichst kurz sein. Sie soll den Inhalt erkennen lassen. Das Wort „betreffend“ ist zu vermeiden. Bei längeren Überschriften soll eine Kurzbezeichnung, erforderlichenfalls kann auch eine Buchstabenabkürzung in Klammern hinzugefügt werden. 23
Beispiel: „Hessisches Beamtengesetz (HBG)“
„Gesetz über den privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz - HPRG)“
2. Änderungsvorschriften sind zu bezeichnen: 24
„Gesetz zur Änderung des Gesetzes...“,
„Verordnung zur Änderung der Verordnung...“.

Bei wiederholten Änderungen ist eine Ordnungszahl hinzuzufügen: 25
„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes...“
„Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung...“.

Die fortlaufende Zählung wird durch eine deklaratorische Neubekanntmachung der Rechtsvorschrift nicht unterbrochen. Bei der Zählung bleiben Änderungsvorschriften unberücksichtigt, die lediglich eine Sammelbezeichnung führen, ohne dass die von der Änderung betroffene Rechtsvorschrift in der Überschrift aufgeführt wird.

Beispiel: Bei der Ermittlung der Ordnungszahl für ein „... Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes“ wird ein „Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ nicht mitgezählt. Zu berücksichtigen wäre jedoch ein „Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes und des Hessischen Richtergesetzes“.

Das Datum und die Fundstelle oder eine Buchstabenabkürzung der zu ändernden Rechtsvorschrift sind in der Überschrift nicht anzugeben. Das gleiche gilt für Ausführungsvorschriften zu Bundesgesetzen. Die Bezeichnung „Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes...“ ist nur in Ausnahmefällen und nur dann zu wählen, wenn das neue Gesetz Vorschriften über einen Gegenstand enthält, der in dem Gesetz bisher nicht geregelt war. Werden durch eine Änderungsvorschrift mehrere Vorschriften geändert, sind in der Überschrift die Änderungen nach Möglichkeit in einer Sammelbezeichnung zu kennzeichnen (z. B.: „Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“). 26

3. Ausführungsvorschriften zu Bundesgesetzen sind zu bezeichnen: 27
„Hessisches Ausführungsgesetz zum...“,
„Hessische Ausführungsverordnung...“.

4. Rechtsverordnungen sind als „Verordnung“ zu bezeichnen, soweit nicht eine andere Bezeichnung gesetzlich vorgeschrieben oder üblich ist (z. B.: 28
Gebührenordnung, Ausbildungs- und Prüfungsordnung).

5. Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit von Landesbehörden sind als 29
„Anordnung“ zu bezeichnen. Sie sind als „Verordnung“ zu bezeichnen, wenn die Ermächtigung den Erlass einer Rechtsverordnung vorschreibt oder wenn sie zusammen mit Vorschriften erlassen werden, die durch Rechtsverordnung zu treffen sind. Bestimmungen, durch die die Zuständigkeit von kommunalen Behörden begründet oder geändert wird, sind stets als „Verordnung“ zu bezeichnen.

6. Bei der Veröffentlichung von Gesetzen und Rechtsverordnungen ist in einer Anmerkung zur Überschrift auf die Fundstelle der neuen und in einer Anmerkung zu den Änderungs- bzw. Aufhebungsvorschriften auf die geänderten oder aufgehobenen Vorschriften in der Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts (GVBl. II) hinzuweisen. 30
7. Unter der Überschrift wird das Ausfertigungsdatum aufgeführt. Der Text beginnt mit großem Anfangsbuchstaben: „Vom...“. 31

[zum Textanfang](#) [zum Inhaltsverzeichnis](#) [zum Stichwortverzeichnis](#)

V. Äußere Form

1. Rechtsvorschriften sind grundsätzlich in Paragraphen einzuteilen. Paragraphen sollen in umfangreichen Gesetzen mit einer Überschrift versehen werden. 32
2. Umfangreichen Rechtsvorschriften kann eine Inhaltsübersicht - bei Rechtsverordnungen nach der Eingangsformel - vorangestellt werden; sie können in Teile, Abschnitte und Titel unterteilt werden, denen eine Überschrift voranzustellen ist. 33

Beispiel: (aus der Hessischen Gemeindeordnung):

„FÜNFTER TEIL
Verwaltung der Gemeinde
Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften
Erster Titel
Wahlrecht“

3. Werden Paragraphen in Absätze eingeteilt, sind die Absätze mit arabischen Zahlen zu kennzeichnen, die einzuklammern sind. Bei einer Unterteilung der Absätze sind zunächst arabische Zahlen, bei einer weiteren Unterteilung kleine Buchstaben und Doppelbuchstaben zu verwenden (vgl. das Beispiel Abschnitt VIII Nr. 1). Spiegelstriche und Unterabsätze sind nicht zulässig. 34

- | | | |
|----|--|----|
| 4. | Bei einer Zusammenfassung mehrerer Gesetze zu einem Sammelgesetz (auch Artikelgesetz oder Mantelgesetz genannt) ist dieses in Artikel zu unterteilen. Diese sind mit arabischen Zahlen zu kennzeichnen. Die Artikel müssen, wenn sie nicht lediglich Änderungen enthalten, abgeschlossene Gesetze (Stammgesetze) mit einer Regelung über das Inkrafttreten darstellen, die für eine getrennte Veröffentlichung geeignet sind. Mehrere Rechtsverordnungen, die zur Durchführung eines Gesetzes ergehen oder einem gemeinsamen Zweck dienen, können in einer Sammelverordnung zusammengefasst werden; im Übrigen gelten Satz 2 und 3 entsprechend. | 35 |
| 5. | Änderungsgesetze und Änderungsverordnungen sind ebenfalls in Artikel einzuteilen, die mit arabischen Zahlen zu kennzeichnen sind. | 36 |
| 6. | Innerhalb der einzelnen Artikel sind die Änderungen fortlaufend mit arabischen Zahlen zu versehen. Mehrere Änderungen eines Paragraphen sind unter einer Nummer zusammenzufassen; dies gilt entsprechend für andere Gliederungseinheiten. | 37 |

Beispiel: „Artikel 1

Das Gesetz ... wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 1 Satz 3 werden die Worte ‘...’ gestrichen.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung: ...

2. § 5 Abs. 6 wird aufgehoben.“

Für die Änderungen kommen z. B. folgende Fassungen in Betracht:

- | | | |
|----|--|----|
| a) | „In § 2 wird das Wort (oder: die Zahl, die Verweisung, die Angabe, das Datum) ‘...’ durch (die Zahl, die Verweisung, die Angabe, das Datum) ersetzt.“
Oder einfacher: „In § 2 wird das Wort ‘...’ durch ‘...’ ersetzt.“ | 38 |
| b) | „In § 2 werden die Worte ‘...’ gestrichen.“ (Streichung bei Wegfall von Textteilen). | |

- c) „§ 3 Abs. 4 wird aufgehoben.“ (Aufhebung bei Wegfall ganzer Gliederungseinheiten).
- d) „§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:“.
- e) „Nach § 6 wird als § 6a eingefügt.“ (nicht: § 6 a).
- f) „§ 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt: ‘...’.
- g) „§ 2 wird wie folgt geändert:
 - a) a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt: ‘(2) ...’.
 - b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.“

Enthält ein Artikel nur eine Änderung, ist die Vorschrift etwa wie folgt zu fassen: 39

„In § 3 des Gesetzes ... (GVBl. I S. ...), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (GVBl. I S. ...), werden die Worte ‘...’ durch die Worte ‘...’ ersetzt.“

Von einer Änderung der Paragraphenfolge sollte nur behutsam Gebrauch gemacht werden; es muss in diesem Fall feststehen, dass Verweisungen nicht unzutreffend werden, oder gewährleistet sein, dass die Verweisungen gleichzeitig angepasst werden. 40

Bei den Übergangs- und Schlussvorschriften ist folgende Reihenfolge einzuhalten: 41

- a) Übergangsvorschriften,
- b) Änderung anderer Gesetze,
- c) Aufhebung bisherigen Rechts,
- d) Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (ausnahmsweise auch von Verwaltungsvorschriften) zur Ausführung des Gesetzes,

e) Ermächtigung zur Neubekanntmachung,

f) Inkrafttreten.

8. Für die Aufhebung bisherigen Rechts sind folgende Fassungen zu wählen:

42

a) „Das Gesetz ... vom ... (GVBl. I S. ...) wird aufgehoben.“

b) „Der Vierte Abschnitt des Gesetzes ... vom ... (GVBl. I S. ...) wird aufgehoben.“

c) „Die §§ 24 bis 29 des Gesetzes ... vom ... (GVBl. I S. ...) werden aufgehoben.“

d) „Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Insbesondere werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind: ...“

Diese Fassung kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die vollständige Aufzählung der aufzuhebenden Vorschriften auf besondere Schwierigkeiten stößt.

[zum Textanfang](#) [zum Inhaltsverzeichnis](#) [zum Stichwortverzeichnis](#)

VI. Abkürzungen, Bezeichnung angeführter Textstellen

1. Auf die amtlichen Veröffentlichungsblätter wird wie folgt verwiesen:

43

a) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen „GVBl. I S. ...“ (bei Veröffentlichungen vor dem 1. April 1962: GVBl. S. ...)

b) Bundesgesetzblatt „BGBl. I S. ...“ (bei Veröffentlichungen vor 1951: BGBl. S. ...; BGBl. II S. ...“

c) Bundesanzeiger „BAnz. Nr. ... vom ...“

- | | | |
|----|---|--|
| d) | Reichsgesetzblatt | „RGBl. I S. ...“ (bei Veröffentlichungen vor 1922: RGBl. S. ...); RGBl. II S. ...“ |
| e) | Staatsanzeiger für das Land Hessen | „StAnz. S. ...“ |
| f) | Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums | „ABl. S. ...“ |
| g) | Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen | „JMBl. S. ...“ |
| h) | Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | „ABl. EG Nr. L ... S. ...“ oder „ABl. EG Nr. C ... S. ...“. |

2. Das Datum und die Fundstelle von Rechtsvorschriften sind nur bei der ersten Anführung der Rechtsvorschrift anzugeben. Bei einer Berichtigung ist deren Seitenzahl ohne Berichtigungshinweis in den Fundstellenhinweis aufzunehmen (z. B.: „GVBl. I S. 115, 370“; bei einer Berichtigung in einem späteren Jahr: „GVBl. I S. 115, 1991 I S. 370“).

44

3. Bei Vorschriften, die geändert worden sind, ist außer der ursprünglichen Fassung nur die letzte Änderung mit Datum und Fundstelle anzugeben. Der Hinweis auf die Änderung ist wie folgt zu fassen: „ , geändert (bei mehrfacher Änderung: ‚zuletzt geändert‘) durch Gesetz vom ... (GVBl. I S. ...),“.

45

Die Bezeichnung der ändernden Rechtsvorschrift oder die ändernde Gliederungseinheit sind im Änderungshinweis nicht aufzunehmen (nicht: „zuletzt geändert durch Art. 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...),“...).

4. Ist ein Gesetz neu bekannt gemacht worden, ist die Neufassung wie folgt zu zitieren:

46

„Gesetz ... in der Fassung vom ... (GVBl. I S. ...)“.

Dabei ist die Seitenzahl des Textabdrucks der Neufassung anzugeben. Diese Zitierweise gilt - ungeachtet der abweichenden Praxis des Bundes - auch bei der Anführung bundesrechtlicher Vorschriften im Landesrecht. Ist

einer Änderungsverordnung eine Neufassung als Anlage beigefügt, wird ebenfalls die Neufassung zitiert; jedoch sind die Seitenzahl der Änderungsverordnung und der Anlage anzugeben.

5. Wird auf selbständige Rechtsvorschriften (Stammgesetze, Stammverordnungen) verwiesen, die im Rahmen eines Sammelgesetzes oder einer Sammelverordnung erlassen worden sind, sind die Seitenzahl der Sammelvorschrift wie auch des maßgeblichen Artikels anzugeben. 47
Beispiel: Das Allgemeine Eisenbahngesetz, das im Rahmen des Eisenbahnneuordnungsgesetzes erlassen wurde, ist zu zitieren als „Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396)“
6. Bei allgemein bekannten Gesetzen (z. B. Bürgerliches Gesetzbuch, Hessisches Beamtengesetz, Gewerbeordnung, Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) können Datum und Fundstelle weggelassen werden. 48
7. Der Jahrgang des Gesetzblattes ist nur anzugeben, wenn er vom Datum der Rechtsvorschrift abweicht („GVBl. 1978 I S. ...“). 49
8. Die Monate sind namentlich und nicht in Zahlen anzuführen. Eine vorangestellte Null ist nicht zulässig (z. B.: 1. März 1995 und nicht 01.03.95). 50
9. Beim Anführen von Rechtsvorschriften, deren Überschrift eine Kurzbezeichnung enthält, ist nur die Kurzbezeichnung zu verwenden. Das Zitat mit einer Buchstabenabkürzung soll unterbleiben. Eine solche Zitierweise kommt nur in Betracht, wenn die Buchstabenabkürzung amtlich eingeführt ist, eine Kurzbezeichnung nicht besteht und die Angabe der vollen Bezeichnung - etwa wegen ihres Umfangs - die Verständlichkeit der Regelung beeinträchtigen würde. In diesen Fällen ist die Buchstabenabkürzung zunächst in Form eines Klammerzusatzes zu der vollen Bezeichnung einzuführen. 51
10. Die Worte „Absatz“ und „Absätze“ sind immer mit „Abs.“, das Wort „Artikel“ ist - ausgenommen in Überschriften - stets mit „Art.“, abzukürzen. Bei Verweisungen sind die Absatzzahlen nicht in Klammern zu setzen. Das Wort „Satz“ ist bei Verweisungen grundsätzlich in der Einzahl und in der undeklinierten Form zu verwenden (z. B.: „Satz 2 und 3 gelten 52

entsprechend.“). Eine Verweisung auf Halbsätze kann zu Unklarheiten führen und sollte deshalb unterbleiben. Bei einer Unterteilung der Absätze in arabische Zahlen sind diese stets mit „Nr.“, nicht mit „Nrn.“ und nicht mit „Ziff.“ anzuführen. Bei einer Unterteilung in Buchstaben sind diese als „Buchst. a ...“ oder „Doppelbuchst. aa“ (ohne Klammer) zu zitieren.

Beispiel: „... gilt § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a entsprechend.“

11. Werden in einer Aufzählung mehrere Paragraphen ohne weitere Unterteilung aufgeführt, sind zwei Paragraphenzeichen zu setzen. Ist die Paragraphenfolge durch Paragraphen mit der Bezeichnung einer weiteren Aufgliederung unterbrochen, wird das Paragraphenzeichen wiederholt. Das gleiche gilt bei der Verweisung auf Absätze. 53

Beispiel: „§§ 1 bis 5, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 bis 6 und §§ 12 bis 15“

12. Die Worte „Deutsche Mark“, „Pfennig“ und „vom Hundert“ sind auszuschreiben. 54

Beispiel: „Die Gebühr beträgt hundert Deutsche Mark.“

In Übersichten sind sie mit „DM“, „Pf.“ und „v.H.“ abzukürzen.

Beispiel: „5000 DM“ (nicht: 5.000 DM)

Bei der Darstellung von Maßeinheiten sind die amtlichen Abkürzungen zu beachten.

13. Bei Verweisungen ist das Wort „nach“ zu verwenden, das Wort „gemäß“ ist zu vermeiden. Das Wort „bis“ ist auszuschreiben, z.B. „§§ 1 bis 15“. Dies gilt auch für Inhaltsübersichten und tabellarische Darstellungen. 55

[zum Textanfang](#) [zum Inhaltsverzeichnis](#) [zum Stichwortverzeichnis](#)

VII. Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

1. Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen sind so zu fassen, dass die übertragene Befugnis möglichst genau umschrieben wird: 56

2. a) „Die Landesregierung (oder: Die Ministerin oder der Minister...) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über
1. ...,
 2. ...“

Bei der Bezeichnung der Ministerin oder des Ministers empfiehlt es sich in der Regel, auf das jeweilige Sachgebiet abzustellen, z. B.:

„Die für Naturschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt,“

- b) Sind Rechtsverordnungsermächtigungen in verschiedenen Vorschriften des Gesetzes enthalten, empfiehlt es sich, die Zuständigkeit zum Erlass der Rechtsvorschriften in einer abschließenden Vorschrift zusammenfassend zu regeln, z. B:

„Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 2, § 4 ... erlässt die für Naturschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.“

12. Wird ausnahmsweise eine allgemeine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgenommen, lautet die Ermächtigungsnorm wie folgt: 58
- „Die Ministerin oder der Minister ... (oder: Die für ... zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister) erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.“

13. Ist ausnahmsweise eine Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften aufzunehmen, ist das „Ministerium ...“ zu ermächtigen. 59

14. Werden durch ein Gesetz auch Rechtsverordnungen geändert, ist ein Zuständigkeitsvorbehalt („Entsteinerungsklausel“) aufzunehmen: 60

„Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.“

Je nach Fallgestaltung ist der Zuständigkeitsvorbehalt zu konkretisieren.

VIII. Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen und Verwaltungszuständigkeiten

1. Bei der Bestimmung von Zuständigkeiten und der Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen sollen diese Zuständigkeiten oder Befugnisse nicht lediglich durch eine Verweisung gekennzeichnet werden (z. B.: „Zuständige Behörde nach § ...“, „die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § ...“). Vielmehr sollen die übertragenen Aufgaben und Befugnisse schlagwortartig angesprochen werden. Hierfür kommt bei der Bestimmung von Zuständigkeiten beispielsweise folgende Fassung in Betracht:

„(1) Zuständige Behörde für
 1. die Erteilung der Genehmigung
 - a) für den Betrieb ... nach § ...
 - b) für wesentliche Änderungen ... nach § ...
 2. die Entgegennahme der Anzeige nach § ...
 3. die Überwachung nach § ... des Gesetzes ... ist das Regierungspräsidium“

2. Wird die Zuständigkeit zur Ausführung eines Gesetzes oder einer Verordnung nur einer Behörde übertragen, ist es im Regelfall nicht erforderlich, die einzelnen Aufgaben anzusprechen. Vielmehr ist folgende Fassung ausreichend:

„Zuständige Behörde nach den Gesetz ... (oder: zur Ausführung des Gesetzes ...) ist das Regierungspräsidium.“

3. Auch dann, wenn die einzelnen Verwaltungsaufgaben überwiegend einer Behörde übertragen werden, ist es im Regelfall ausreichend, wenn dies in allgemeiner Form zum Ausdruck gebracht wird und wenn nur die Aufgaben, für die eine abweichende Zuständigkeit bestehen soll, schlagwortartig angesprochen werden.

4. Bei der Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen kommt insbesondere folgende

Fassung in Betracht:

„Die Befugnis der Landesregierung nach § ... des Gesetzes ... , durch Rechtsverordnung Vorschriften über ... zu erlassen, wird der Ministerin oder dem Minister ... (oder: der für ... zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister) übertragen.“

[zum Textanfang](#) [zum Inhaltsverzeichnis](#) [zum Stichwortverzeichnis](#)

IX. Inkrafttreten

1. Der Zeitpunkt, zu dem ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung in Kraft tritt, soll genau bestimmt werden, möglichst unter Angabe eines bestimmten Datums. Die Vorschrift über das Inkrafttreten ist wie folgt zu fassen: 65
 - a) Angabe eines bestimmten Datums:
„Dieses Gesetz (Diese Verordnung) tritt am in Kraft.“
 - b) Angabe eines bestimmten Tages:
„Dieses Gesetz (Diese Verordnung) tritt am Tage (am zweiten Tage o. ä.) nach der Verkündung in Kraft.“

2. In einer Anordnung muss der Tag des Inkrafttretens bestimmt werden. Wird nicht ein bestimmtes Datum angegeben, ist die Vorschrift wie folgt zu fassen: 66

„Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.“

3. Soll ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung rückwirkend in Kraft treten, ist folgende Fassung zu verwenden: 67

„Dieses Gesetz (Diese Verordnung) tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.“

Das rückwirkende Inkrafttreten einer Anordnung kommt im Regelfall nicht in Betracht.

4. Bei der Inkrafttretensregelung eines Gesetzes sollte geprüft werden, ob nicht ein zeitlich vorgezogenes Inkrafttreten von Verordnungsermächtigungen zweckmäßig ist: 68

„Die Verordnungsermächtigungen der §§ ... treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ... in Kraft.“

X. Eingangs- und Schlussformel bei Gesetzen

1. Die Eingangsformel lautet: 69
„Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen.“

2. Die Schlussformel lautet: 70
„Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.“

Wiesbaden, den ...“.

- Das Gesetz ist zu unterzeichnen (z. B.): 71

„Der Hessische Ministerpräsident Die Hessische Ministerin ...“.

XI. Eingangs- und Schlussformel bei Rechtsverordnungen

1. Die Eingangsformel von Rechtsverordnungen hat die ermächtigende gesetzliche Bestimmung anzugeben. 72

2. Werden durch eine Sammelverordnung eine Vielzahl von Verordnungen aufgrund unterschiedlicher Ermächtigungsnormen geändert, wird es zweckmäßig sein, die jeweilige Eingangsformel den einzelnen Artikeln voranzustellen. 73

3. Die Eingangsformel einer Rechtsverordnung lautet in der Regel: 74
„Aufgrund des § ... des Gesetzes über ... vom ... (GVB1. I S. ...) wird verordnet:“

4. Ist die Befugnis zum Erlass der Rechtsverordnung delegiert, ist auch die Delegationsverordnung zu zitieren: 75
„Aufgrund des § ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) in Verbindung mit § ... der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von

Rechtsverordnungen nach ... vom ... (GVBl. I S. ...) wird verordnet:“

5. Sind für den Erlass einer Rechtsverordnung mehrere Ermächtigungsnormen heranzuziehen, wird es sich in der Regel empfehlen, das Zitat in der Eingangsformel zu gliedern: 76

„Aufgrund

1. des § ... des A-Gesetzes,
2. des § ... des B-Gesetzes und
3. des § ... des C-Gesetzes

wird verordnet: ...“

6. Ist eine Rechtsverordnung von der Landesregierung gemeinsam mit einer Ministerin oder einem Minister oder mehreren Ministerinnen oder Ministern zu erlassen, lautet die Eingangsformel: 77

„Aufgrund des § ... des Gesetzes über ... vom (GVBl. I. S. ...) wird von der Landesregierung, aufgrund des § ... des Gesetzes über ... vom ... (GVBl. I. S. ...) wird von der Ministerin (oder: dem Minister) ... verordnet: ...“

7. In der Eingangsformel von Anordnungen tritt an die Stelle des Wortes „verordnet“ das Wort „bestimmt“. 78

8. Ist die Mitwirkung anderer Stellen beim Erlass einer Rechtsverordnung gesetzlich vorgeschrieben, ist in der Eingangsformel darauf hinzuweisen, dass entsprechend verfahren worden ist, z. B.: „... wird im Einvernehmen mit (mit Zustimmung; im Benehmen mit; nach Anhörung) ... verordnet (bestimmt): ...“. 79

Eines solchen Hinweises bedarf es nicht, wenn die Mitwirkung in allgemeiner Form (z. B. die Beteiligung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften nach dem Hessischen Beamtengesetz), also nicht für bestimmte Rechtsetzungsvorhaben, vorgeschrieben ist.

9. Rechtsverordnungen werden wie folgt unterzeichnet:

- a) Verordnungen der Landesregierung (z. B.): 80
„Hessische Landesregierung

- b) Verordnungen, die von der Landesregierung gemeinsam mit einer Ministerin oder einem Minister oder mit mehreren Ministerinnen oder Ministern erlassen werden: 81

Wie zu Buchst. a, wenn die besonders ermächtigte Ministerin oder der Minister gleichzeitig in der Landesregierung hierfür die Federführung hat, sonst (z. B.):

„Hessische Landesregierung Die Hessische Ministerin ...
Der Ministerpräsident Die Ministerin ...“.

- c) Verordnungen der Ministerinnen oder Minister: 82

„Die Hessische Ministerin ...“

oder:

„Der Hessische Minister ...“.

[zum Textanfang](#) [zum Inhaltsverzeichnis](#) [zum Stichwortverzeichnis](#)

XII. Bekanntmachung von Neufassungen

1. Eine Ermächtigung zur Bekanntmachung einer Neufassung soll nur aufgenommen werden, wenn ein Gesetz durch Änderungen unübersichtlich wird. Wenn erforderlich, ist die Ermächtigung so zu fassen, dass Unstimmigkeiten im Gesetzeswortlaut bereinigt werden können und die Paragraphenfolge geändert werden kann. Die Ermächtigung soll etwa wie folgt gefasst werden: 83

„Die Ministerin oder der Minister ... wird ermächtigt, das Gesetz ... in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung (in neuer Paragraphenfolge und) mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

2. Eine Ermächtigung zur Bekanntmachung in neuer Fassung ist in Rechtsverordnungen nicht aufzunehmen. Sind sie unübersichtlich geworden, sind sie neu zu erlassen. Einer Änderungsverordnung kann ausnahmsweise auch eine deklaratorische Neufassung als Anlage beigefügt werden. 84

3. Der Bekanntmachungstext lautet wie folgt: 85

„Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes

Vom ...

Aufgrund des Art. ... des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes ... vom ...
(GVBl. I S. ...) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes ... in der vom
... an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Wiesbaden, den ...

Die Hessische Ministerin

oder:

Der Hessische Minister ...“

3. Bei der Gestaltung des Vorschriftentextes sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen: 86

a) Aufgehobene Bestimmungen sind durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ kenntlich zu machen, soweit die Ermächtigung zur Neubekanntmachung nicht eine Änderung der Paragraphenfolge gestattet. Gegenstandslose oder vollzogene Bestimmungen sind in der Regel ebenfalls wegzulassen. Unter die Paragraphenbezeichnung ist dann der Klammerzusatz „(gegenstandslos)“ oder „(vollzogen)“ zu setzen.

b) Wird auf eine Vorschrift über das Inkrafttreten verzichtet, wird unter der Paragraphenbezeichnung der Klammerzusatz „(Inkrafttreten)“ aufgeführt. Anderenfalls ist die Inkrafttretensvorschrift des Ursprungsgesetzes mit folgender Fußnote abzdrukken:

„Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der

ursprünglichen Fassung.“

[zum Textanfang](#) [zum Inhaltsverzeichnis](#) [zum Stichwortverzeichnis](#)

XIII. Besondere Hinweise für Vorschriften mit EG-Bezug

1. a) Grundsätzlich ist der Begriff „Europäische Union“ als 87
zusammenfassende Bezeichnung für die Europäischen
Gemeinschaften und die vorgesehenen Formen der
Regierungszusammenarbeit (z. B. gemeinsame Außen- und
Sicherheitspolitik) zu verwenden.

Beispiel: „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“,
„Rechte und Pflichten als Mitgliedstaat der Europäischen
Union“

Sollen die einzelnen Gemeinschaften benannt werden, sind ihre
amtlichen Bezeichnungen „Europäische Gemeinschaft“,
„Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ und „Europäische
Atomgemeinschaft“ zu verwenden. Sollen alle drei Gemeinschaften
erfasst werden, ist der zutreffende Oberbegriff „Europäische
Gemeinschaften“.

- b) Im Zusammenhang mit Rechtsetzung sollte nur von Rechtsakten „der 88
Europäischen Gemeinschaften“ gesprochen werden, da die
Europäische Union keine Rechtsetzungsbefugnis hat. Für eine
allgemeine Bezugnahme auf das von den Europäischen Organen
gesetzte Recht ist der Ausdruck „Recht der Europäischen
Gemeinschaften“ oder „Europäisches Gemeinschaftsrecht“ zu
wählen. Der Ausdruck „Recht der Europäischen Union“ oder
„Europäisches Unionsrecht“ kommt nur in Betracht, wenn die
Bestimmungen des EU-Vertrages zusammengefasst oder das im
Rahmen der Regierungszusammenarbeit geschaffene Recht
bezeichnet werden soll oder ausnahmsweise auf das gesamte
Unionsrecht einschließlich der nicht zum Gemeinschaftsrecht
gehörenden Teile Bezug genommen wird.

2. Richtlinien und Verordnungen sind mit ihrer amtlichen im ABl. EG 89
abgedruckten Bezeichnung zu übernehmen, bei „Altfällen“ auch noch mit
der Abkürzung „EWG“.

Beispiel: „Verordnung (EG) Nr. 2735/95 des Rates vom

27. November 1995 zur Verlängerung der Geltungsdauer ... (ABl. EG Nr. L 285 S. 1)“, „Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ... (ABl. EG Nr. L 281 S. 31)“

3. Richtlinien sehen vor, dass beim Erlass innerstaatlicher Umsetzungs Vorschriften in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die Richtlinie Bezug zu nehmen ist. In Betracht kommen ein Hinweis in der Überschrift, eine Bezugnahme im Regelungstext einzelner Vorschriften, gegebenenfalls auch in einer Schlussvorschrift, oder eine Fußnote zur Überschrift. 90

Beispiel: Dieses Gesetz (Diese Verordnung) dient der Umsetzung der Richtlinie ... des Rates vom ... zur ... (ABl. EG Nr. ... S. ...).“

Beziehen sich nur einzelne Teile (z. B. eines Sammelgesetzes) auf die Richtlinie, ist der Hinweis zu konkretisieren. Welche Form des Hinweises angezeigt ist, muss im Einzelfall entschieden werden.

[zum Textanfang](#) [zum Inhaltsverzeichnis](#) [zum Stichwortverzeichnis](#)

XIV. Gestaltung von Zustimmungsgesetzen zu Staatsverträgen

1. Zustimmungsgesetze zu Staatsverträgen (Übereinkommen, Abkommen, Vereinbarungen o. ä.) müssen enthalten: 91
- a) die Zustimmung zu dem mit der amtlichen Bezeichnung und dem Datum der Unterzeichnung aufgeführten Staatsvertrag; bei zweiseitigen Verträgen können auch die Vertragsparteien aufgeführt werden,
 - b) einen Hinweis auf die nachstehende Veröffentlichung des Staatsvertrages,
 - c) eine Regelung über das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes und
 - d) in der Regel einen Hinweis, dass der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages im GVBl. I besonders bekannt gegeben wird.

Das Zustimmungsgesetz kann um Vorschriften zur innerstaatlichen 92

Durchführung des Staatsvertrages ergänzt werden. (Vgl. z. B. §§ 2, 3 des Gesetzes zum Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 29. November 1994 (GVBl. I S. 699)). Sind umfangreichere Durchführungsvorschriften oder Anpassungen geltenden Rechts erforderlich, sollte dies einem besonderen Ausführungsgesetz vorbehalten bleiben.

Beispiel:

93

1. Gesetz

zu dem ... (Name des Staatsvertrages)

Vom ...

§ 1

Dem ... (Name des Staatsvertrages) vom ... wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. ... Abs. ... in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.“

2. Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Staatsvertrages ...

Vom ...

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem ... vom ... (GVBl. I S. ...) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem Art. ... Abs. ... am ... in Kraft getreten ist.

Wiesbaden,
den ...

...
Die
Hessische
Ministerin ...
oder:
Der
Hessische
Minister“

[zum Textanfang](#) [zum Inhaltsverzeichnis](#) [zum Stichwortverzeichnis](#)

XV. Weitere Bearbeitungshinweise

1. Soweit die Redaktionellen Richtlinien keine Regelung enthalten, wird empfohlen, das Handbuch der Rechtsförmlichkeit: Empfehlungen des Bundesministeriums der Justiz zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 3 GGO II, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz - Köln: Bundesanzeiger, 1991 - heranzuziehen. 94

2. Für die Gestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften wird auf die Leitsätze „Zur Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht“ verwiesen. Sie sind im Bundesanzeiger Nr. 167a vom 7. September 1983 (Beilage Nr. 42/83) abgedruckt. 95

3. Abschnitt III über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftenprache gilt auch für die Gestaltung von Verwaltungsvorschriften. Im Übrigen wird bei der Gestaltung von Verwaltungsvorschriften empfohlen, die Redaktionellen Richtlinien zugrunde zu legen. 96

[zum Textanfang](#) [zum Inhaltsverzeichnis](#) [zum Stichwortverzeichnis](#)

XVI. Stichwortverzeichnis

(nach Randnummern)

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

A

Absatz 52

– Gliederung der Absätze 34

– Unterabsatz 34

Abkürzung

– Absatz, Artikel, Buchstabe, Nummer, Satz 52

– Geldbeträge 54

– Maßeinheiten 54

– Veröffentlichungsblätter 43

allgemein bekannte Gesetze 48

Amtsbezeichnungen 20

Amtsblatt EG

– Zitierweise 43

Änderungen 5

Änderungsbefehle 37, 38, 39

Änderungsgesetz (-verordnung)

– Einteilung (Artikel) 36

Änderungshinweis 45

Anordnung

– Bezeichnung 29

– Inkrafttreten 66, 67

Artikelgesetz

– s. Sammelgesetz

Aufhebung

– bisherigen Rechts 42

– ganzer Gliederungseinheiten 38

B

Behörden

– neutrale B. Bezeichnung 19

Berichtigung

– Zitat einer B. 44

Berufsbezeichnungen 20

Bezeichnung (Überschrift)

– Änderungsvorschriften 24, 25

– Anordnung, Verordnung 28, 29

– Ausführungsvorschriften 27

– Buchstabenabkürzung 23, 51

– Kurzbezeichnung 23, 51

– Paragraphen 32

– Rechtsvorschrift 23, 26

– Sammelbezeichnung 26

Binnen-I 10

Bundesanzeiger

– Zitierweise [43](#)

Bundesgesetzblatt

– Zitierweise [43](#)

Bußgeldvorschriften [95](#)

D

Datum [44](#), [50](#)

– Ausfertigungsdatum [31](#)

– Darstellung des Monats [50](#)

deklaratorische ...

– deklaratorische Regelung [2](#)

– deklaratorische Neufassung: s. Neufassung

E

Eingangsformel

– bei Anordnung [78](#)

– bei Gesetzen [69](#)

– bei Mitwirkung anderer Stellen [79](#)

– bei VO [72-77](#)

Entsteinerungsklausel [60](#)

Ermächtigung (-sgrundlage)

– Abfassung der E. zum Erlaß von VO [56-58](#)

– Bestimmtheit [56](#)

– zur Neufassung [83, 84](#)

– Zitat in Eingangsformel [72-78](#)

Europäische ...

– Gemeinschaften [87, 88](#)

– Rechtsetzung [88](#)

– Union [87, 88](#)

– Zitierweise von EG-Richtlinien, Verordnungen [89](#)

F

Fremdwörter [6](#)

Fundstelle [44, 45](#)

– allgemein bekannte Gesetze [48](#)

G

Geldbeträge

– Schreibweise [54](#)

Geltungsbereich

– Gleichbehandlung in der Vorschriftenprache [96](#)

– der Redaktionellen Richtlinien [1, 96](#)

Geschlechtsneutrale Formulierungen [8, 9](#)

Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der
Vorschriftenprache [7-22](#)

– Gliederung

– in Artikel [35, 36](#)

– innerhalb der Artikel [37](#)

– in Paragraphen [32](#)

– innerhalb der Paragraphen [34](#)

– einer Rechtsvorschrift [32, 33](#)

– eines Sammelgesetzes oder Artikelgesetzes [35](#)

– der Übergangs- und Schlußvorschriften [41](#)

GVBl. II [30](#)

H

Handbuch der Rechtsförmlichkeit [94](#)

I

Inhaltsübersicht [33](#)

Inkrafttreten [65-68](#)

– Anordnung [66, 67](#)

- bei Bekanntmachung von Neufassungen [83](#)
- Gesetz, Rechtsverordnung [65](#), [67](#)
- Rückwirkung [67](#)
- bei Stammgesetzen innerhalb von Sammelgesetzen [35](#)
- Verordnungsermächtigung vorab [68](#)

M

- Maßeinheiten [54](#)
- Ministeriums (Minister-) bezeichnungen
- sachgebietsbezogen [56](#)

N

- Neufassung (Neubekanntmachung) [83-86](#)
- Bekanntmachungstext [85](#)
- Fassung der Ermächtigung [18](#), [83](#)
- Hinweise zur Gestaltung [86](#)
- bei Rechtsverordnungen [84](#)
- Zitierweise bei Neufassungen [46](#)

Nummer [52](#)

P

- Paragrafen
- Änderung der Paragraphenfolge [40](#), [83](#)
- Darstellungsweise bei Paragraphenfolgen [53](#)
- Einteilung einer Rechtsvorschrift [32](#)

Parallelformulierungen [10](#)

Präambeln [2](#)

Programmsätze [2](#)

R

Rechtssetzungsbefugnis

- Übertragung der R. [61](#), [64](#)

Rechtsverordnung

- Bezeichnung [28](#)
- Eingangsformel [72-79](#)
- Inkrafttreten [65](#), [67](#)

Rechtsvorschriften [1](#), [2](#)

Rückwirkung

- von Anordnungen [67](#)
- sprachliche Gestaltung [67](#)

S

Sammelgesetz (-verordnung) [35](#), [47](#)

- Eingangsformel bei SammelVO [73](#)

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

- Hinweis (GVBl. II) [30](#)

Schlußformel bei Gesetzen [70](#)

Schlußvorschriften [41](#)

Schrägstriche bei Personenbezeichnungen [10](#)

Spiegelstriche [34](#)

Staatsverträge [91-93](#)

- Bekanntmachung des Inkrafttretens [93](#)

- Durchführungsvorschriften [92](#)

- Zustimmungsgesetz [91](#)

Stammgesetz [35](#), [47](#)

Strafvorschriften [95](#)

U

Übergangsvorschriften [41](#)

Überschrift

- s. Bezeichnung

Unterzeichnung

- Gesetz [71](#)
- Regierungsverordnung [80, 81](#)
- Ministerverordnung [81, 82](#)

V

Veröffentlichungsblätter

- Angabe des Jahrgangs [49](#)
- Zitierweise [43](#)

Verständlichkeit [5, 6](#)

Verwaltungsvorschriften

- Ermächtigung [59](#)
- Geltung der Redaktionellen Richtlinien [96](#)

Verwaltungszuständigkeiten

- Übertragung [61-63](#)

Verweisung

- Anpassung von V. [40](#)
- Darstellungsweise [3, 4, 55](#)
- dynamische V. [4](#)

- Grundsatz [3](#)

- statische V. [4](#)

Z

Zahlen

- Darstellung [54](#)

- Monate [50](#)

- vorangestellte Null [50](#)

Zielbeschreibungen [2](#)

Zitiergebot

- Rechtsverordnungen (Anordnungen) [72](#)

- Umsetzung EG-Recht [90](#)

Zuständigkeit

- Bezeichnungen von Zuständigkeitsnormen [29](#)

- Bestimmung und Übertragung von Z. [61-64](#)

Zuständigkeitsvorbehalt [60](#)

Zustimmungsgesetz zu Staatsverträgen

- Gestaltung [91, 92](#)